

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

Autor	Beitrag
pmcolonia 03.04.2006 11:21	Ich habe gerade den Gesetzesentwurf vom 24.03.2006 zur Änderung der Gewerbeordnung erhalten. Darin steht, dass die Gewerbeordnung um den § 11a erweitert werden soll. " Die Führung des Vermittlerregisters nach § 34d Abs. 7 obliegt den Industrie- und Handelskammern." § 34d wird neu eingeführt: " Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer." § 34e wird neu eingeführt: "Wer gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in andere Weise abhängig zu sein (Versicherungsberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. ..." Ich mache mir über diese, für mich unglaubliche Entwicklung, so meine Gedanken und es würde mich interessieren, was Ihr davon haltet.
Menschel 03.04.2006 12:53	Mahlzeit, aus Erkner, der Stadt zwischen Wäldern und Seen, also damit, dass die IHK das Register führt, könnte ich leben. Schon wegen der Überregionalität. Die Kammerbezirke sind nun mal größer als die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Gewerbeämter. Warum aber die IHK zu einer Erlaubnisbehörde "geadelt" werden soll, erschließt sich mir nicht. Wenn es sich um eine Prüfung à la Facharbeiterprüfung handeln würde wär's ja noch zu verstehen - aber Erlaubnis??? Na 'mal sehen, nix wird so heiß gegessen, wie's auf den Tisch kommt; war garantiert nicht der letzte Versuch, die überfällige Rechtsangleichung endlich in trockene Tücher zu bringen. Also, Kopf hoch . . .
OJ Neuss 03.04.2006 13:06	Da unterbreche ich doch mal mein Baguette.... Wenn die IHK für die Erlaubniserteilung zuständig ist, somit also ein neues erlaubnispflichtiges Gewerbe geschaffen wird, wer ist denn dann für den Widerruf zuständig? Jürgen Schmitz
pmcolonia 03.04.2006 13:21	Ich sehe das mal so als "Einstieg in den Ausstieg" Wenn es heute der Versicherungsmakler ist, dann könnte es morgen der Makler, dann der Bewacher, die spielrechtlichen Erlaubnisse etc, etc. sein. Im Übrigen betrachte ich es als nicht sehr geschickt, wenn eine Interessenvertretung auch Erlaubnisbehörde in Ihrem Bereich wird. Aber der Gesetzgeber wird wohl in seiner unendlichen Weisheit und Güte wissen, was er tut.

Autor	Beitrag
nette.tante 03.04.2006 13:37	Das Wichtige ist doch, dass wir den Schmarrn in Zukunft nicht machen müssen... :D
OJ Neuss 03.04.2006 13:43	quote----- Im Übrigen betrachte ich es als nicht sehr geschickt, wenn eine Interessenvertretung auch Erlaubnisbehörde in Ihrem Bereich wird. ----- Das würde ich nicht so sehen. Unsere Kammer schützt in der Abteilung Recht und Fairplay sehr engagiert vor unlauteren Gewerbetreibenden. Insbesondere im Bereich der Versteigerer hat sich die Zusammenarbeit sehr bewährt. Trotz allem muss hinter Maßnahmen nach §§ 48, 49 GewO eine Behörde stehen. Es sei denn, der zukünftig zuständige Bereich der IHK erhält durch die GewO explizit eine eigene Zuständigkeit. Ich befürchte eher, dass die Kammern die Erlaubnisse erteilen (und die Gebühren einstreichen) werden, und die örtlichen Ordnungsbehörden die Widerrufsverfahren (ohne Gebühreneinnahmen) übernehmen müssen. Jürgen Schmitz
Boshamer 03.04.2006 14:18	Ich befürchte eher, dass die Kammern die Erlaubnisse erteilen (und die Gebühren einstreichen) werden, und die örtlichen Ordnungsbehörden die Widerrufsverfahren (ohne Gebühreneinnahmen) übernehmen müssen. Das würde ich aber für widersinnig halten...!
OJ Neuss 03.04.2006 14:23	Eben drum.
Manfred Milbrodt 04.04.2006 07:16	Hallo aus Ralsdorf, nun möchte ich armes (Erholungszeit ist vorbei) urlaubsgebräuntes Würstchen auch meinen Senf dazu geben: Nach der Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (Entwurf) ist es tatsächlich so geplant, dass die IHK's für die Erlaubniserteilung, den Widerruf und die Rücknahme zuständig sein sollen :guckstduhier: Aber wie sagte Kollege Kramer anlässlich der Entwicklungen im Gaststättenrecht so schön: ABWARTEN!

Autor	Beitrag
Stadt Kassel*Fricke 04.04.2006 12:51	:moin: und :gruessgott: aus Kassel! Schön, dass sich der Referentenentwurf auch schon in diesem Forum herumgespröchen hat. Habe schon vor einer Woche darauf aufmerksam gemacht (incl. Link auf die BMWi-Seite; :fernrohr: guckst Du hier . Kollege Milbrodt hat recht: Die IHK'en sollen auch für den Widerruf der VersVerm-Erlaubnis zuständig werden (Seite 2 der Begründung zum Referentenentwurf). Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat allerdings schon deutlich gemacht, dass er damit nicht einverstanden sein wird. :schimpf: Auch ich halte es gewerberechtlich für bedenklich und sehe es auch als einen "Einstieg in den Ausstieg" wie pmcolonia. Auch wenn die IHK'en Körperschaften des öffentlichen Rechts sind: das Gewerbeamt sollte schon bei den Städten, Gemeinden und Kreisen bleiben. Sachkundeprüfung, Erlaubniserteilung, Ablehnung und Widerruf alles bei den IHK'en? ... Die werden sich wie verrückt freuen :crazy: Viele Grüße aus derdocumenta-StadtKassel Frank
Renate Przybilla 04.04.2006 15:21	halte dies für nicht so gut. Stelle mir nur vor, dass ein Gewebetreibender neben einer Maklererlaubnis jetzt auch eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler bekommt. Hiefür gibt es dann eine Anmeldung beim Gewerbeamt. Bei Unzuverlässigkeit stellt sich die Frage, wer macht den Widerruf?
Flock 10.04.2006 15:21	:gruessgott: aus Mittelfranken, ich hab es doch geahnt, es wird alles einfacher.:wut: Der größte Teil unserer 34c-Makler ist nebenbei auch noch Versicherungsmakler. Abgesehen davon, dass die möglicherweise jetzt alle eine zusätzliche Erlaubnis brauchen - soweit nicht eine Ausschlussfrist eingeführt wird - werden sie sich sehr freuen, a) das Gewerbe an der Betriebssitzgemeinde anzuzeigen, b) die Maklererlaubnis bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen und last but not least c) ihre Versicherungsmaklererlaubnis bei der IHK zu bekommen. Wie wir Praktiker ja wissen, am besten noch vorgestern. Sofern sich da nicht jemand eine schlaue Lösung einfallen lässt, dann prost Mahlzeit! ... auch wenn es auf den ersten Blick nicht so aussieht: Alles wird gut! ...:eiei:

Autor	Beitrag
Stadt Kassel*Fricke 10.04.2006 15:55	Hallo zusammen aus Kassel. @Flock: Die EU-Richtlinie sieht in Art. 5 [Bestandsschutz] folgendes vor: quote----- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die vor September 2000 eine Vermittlungstätigkeit ausübten, in ein Register eingetragen waren und über ein Ausbildungs- und Erfahrungsniveau verfügten, das dem in dieser Richtlinie geforderten Niveau vergleichbar ist, nach Erfüllung der Anforderungen des Artikels 4 Absätze 3 und 4 automatisch in das anzulegende Register eingetragen werden. ----- Außerdem ist im aktuellen Referentenentwurf (wie auch schon im Vorgänger-Entwurf) eine Übergangsregelung in der GewO vorgesehen: quote----- § 156 [Übergangsregelungen](1) Gewerbetreibende, die vor dem [einsetzen: Inkrafttreten] Versicherungen im Sinn des § 34d Abs. 1 vermittelt haben, bedürfen bis zum [einsetzen: zwei Jahre nach Inkrafttreten] keiner Erlaubnis. Abweichend von § 34d Abs. 7 hat in diesem Fall auch die Registrierung bis zu dem entsprechenden Zeitpunkt zu erfolgen. ----- @ Renate Przybilla: Für den Widerruf einer Versicherungsvermittler-Erlaubnis sind nach dem Referentenentwurf künftig die IHK'en zuständig (GewO § 34d Abs. 1 und § 34e Abs. 1). Richtig lustig wird es aber erst, wenn die nach Landesrecht für die Gewerbeuntersagung zuständigen Behörden auch noch mit ins Boot kommen (s. a. GewO § 11a Abs. 5 u. 6):applaus: Na dann lassen wir uns mal überraschen, was dem Gesetzgeber in seiner unermesslichen..... usw. usw. noch so alles einfällt. Viele Grüße aus Kassel Frank
Manfred Milbrodt 04.05.2006 09:48	Hallo aus Ralsdorf, die Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie bekommt so langsam Konturen, guckst du hier
Jörg Wiesemeier 04.05.2006 09:59	Hej aus Hamm, NO PANIC! Die IHK kann das ja nur machen, wenn sie Beliehene wird. Dann ist sie für die Versicherungsvermittler zuständig. Auch bei uns sind die Kollegen von der IHK genau und um Fair Play bemüht. Ich halte die Lösung für gut und zumindest besser, als wenn wir uns um eine weitere unnütze Erlaubnis kümmern müssen. Wir sind raus und die IHK ist drin.

Autor	Beitrag
Manfred Milbrodt 04.05.2006 10:04	quote----- Original von Jörg Wiesemeier Hej aus Hamm, NO PANIC! Wir sind raus und die IHK ist drin. ----- ... genau, die IHK soll (vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates) Erlaubnis- und Registrierungsbehörde werden, guckst du hie r
Stadt Kassel*Fricke 04.05.2006 11:44	Ein sonniges :moin: bzw. :gruessgott: aus Kassel! Hier der neueste Entwurf aus dem Hause des BMWi. Und gleich dazu auch der aktuelle Entwurf der Versicherungsvermittler-Verordnung. Lesenswert auch folgender Artikel im Versicherungsjournal . Ob das jetzt wirklich die endgültige Fassung sein wird? Viele Grüße Frank F. aus K.
Stadt Kassel*Fricke 28.06.2006 07:43	:moin: :moin:, :gruessgott: und :3412: aus Kassel! Es gibt wieder mal Neuigkeiten zur Umsetzung der Versicherungsvermittler-Richtlinie. Hier die Presseverlautbarung und hier der aktuelle Gesetzentwurf . Viele Grüße von Frank F. aus K.

Autor	Beitrag
OJ Neuss 05.09.2006 19:58	Hallo aus Neuss, ich fand heute folgende Info vom 16.08.2006 zum Thema: Guckst Du hier Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts soll nach Verabschiedung im Bundestag und Zustimmung des Bundesrates voraussichtlich zum 01. Januar 2007 in Kraft treten. Jürgen Schmitz
Jörg Wiesemeier 05.09.2006 23:02	Na, geht doch! Endlich mal eine Erlaubnis, für die wir nicht zuständig sind.
Manfred Milbrodt 06.09.2006 06:47	Hallo aus Ralsdorf, für die Erlaubniserteilung sollen wir nicht zuständig werden, aber für die Unterbindung der Tätigkeit wegen fehlender Erlaubnis nach 15 (2) oder wegen Unzuverlässigkeit nach 35 sehr wohl (Ziffer c des Beitrages)!
OJ Neuss 06.09.2006 08:58	Hallo aus Neuss, @ Manfred Sieh es einfach so: Die IHK kriegt die Kohle, aber wir haben den Spaß. Erlaubniserteilung ist doch langweilig. Jürgen Schmitz
Manfred Milbrodt 06.09.2006 09:00	@OJ: stimmt und neue Aufgaben können motivieren :applaus:
OJ Neuss 06.09.2006 09:23	Hallo aus Neuss, quote----- oder wegen Unzuverlässigkeit nach 35 sehr wohl (Ziffer c des Beitrages)! ----- Mit dieser Ausführung habe ich so meine Probleme. Da es sich ja um eine Erlaubnispflichtiges Gewerbe handeln soll, ist das Instrument bei nachträglich eingetretener gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit § 49 VwVfG. Insofern können gem. § 35 Abs. 8 GewO die Absätze 1 - 7 nicht angewendet werden. Oder habe ich etwas überlesen? Jürgen Schmitz

Autor	Beitrag
Manfred Milbrodt 06.09.2006 09:35	... nein hast du nicht, § 35 Abs. 8 greift auch n.m. A. , so dass § 49 VwVfG Anwendung findet. Handwerkliche Fehler im Gesetzgebungsverfahren bzw. in den Ausführungsbestimmungen sind doch nix Neues für uns - siehe GastG
Manfred Milbrodt 20.09.2006 10:09	Hallo aus Ralsdorf, die IHK Schl.-Holstein hat mit Stand vom 07.09.2006 ein informatives Merkblatt des DIHK - neue Regeln für Versicherungsvermittler und eine Übersicht relevanter Kontaktadressen - veröffentlicht.
Stadt Kassel*Fricke 22.09.2006 10:35	:moin: und :gruessgott: aus Kassel! Hab unsere IHK gestern auch mal angehauen, ob sie nicht direkt einen Hinweis auf die entsprechende Seite der DIHK linken kann. Schließlich gibt's in Kassel auch eine ganze Menge interessierter Versicherungsvermittler/innen und -makler/innen. Ganz nebenbei bin ich auch auf die "Visionen" des Herrn Rolf Stober (woher kenne ich bloß diesen Namen? :kopfkraz:) zur Gewerbeordnung des 21. Jahrhunderts gestoßen. Allein die dezenten Hinweise auf dieser einen Seite reicht mir schon, um das große :uebel: zu kriegen. Vielleicht besteht ja unter den Kolleginnen und Kollegen der Wunsch oder das Verlangen, an anderer Stelle im Forum über diese "Visionen" zu diskutieren, wenn man denn schon wüsste, wie die "GewO 21" inhaltlich aussehen soll :weisnicht:. Das wäre doch was für's nächste Foren-Treffen. Allen ein schönes Wochenende Frank
Stadt Kassel*Fricke 23.10.2006 12:26	Ein freundliches :moin: und :gruessgott: aus Kassel! Der aktuelle Gesetzesentwurf zur Umsetzung der VersVermRiLi findet laut einer Pressemitteilung des Deutschen Bundestages keine einhellige Zustimmung (wäre ja auch was ganz neues). Viel Spaß beim Nachlesen :coffee-n-news: wünscht Frank F. aus K.

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 23.10.2006 13:09	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Also, ich kenne den Namen Prof. Dr. jur. Rolf Stober nur im Zusammenhang mit dem Kommentar Heymann zum Ladenschlussgesetz (ist schon ein bisschen älter = ich meine den Kommentar!). Und warum soll man keine Visionen haben. Unser allseits beliebter und geachteter Ex-Bundeskanzler und jetziger Memoiren-Schreiber Schröder hatte doch auch die Vision, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und die Kosten zu senken. :old: Wie gesagt: "Visionen": schauen wir uns an, was er und seine Kumpels mit Hartz IV verbochen haben (bringt kaum was, kostet viel mehr als das alte Verfahren) und schafft dennoch keine Arbeitsplätze, aber der alte Personalchef von VW (hatte und hat eh Kohle satt!) hat sich mit dem Begriff "Hartz" unsterblich gemacht.
Puz_zle 27.10.2006 19:43	:moin: :moin: aus Thüringen, ... man konnte sich nun doch einigen: quote----- Der Deutsche Bundestag hat am 26.10.2006 den Weg für ein neues Versicherungsvermittlerrecht frei gemacht. Hierzu hat er ein entsprechendes von der Bundesregierung eingebrachtes Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (BT-Drs. 16/1935) mit Änderungen aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (BT-Drs. 16/3162) verabschiedet. Das Gesetz, welches noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, dient einer europaweiten Harmonisierung der Vorschriften für die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen. ----- weiterlesen... :lesen: Ursprünglicher Gesetzentwurf der Bundesregierung :lesen: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie

Autor	Beitrag
Puz_zle 24.11.2006 16:13	:moin: :moin: aus Thüringen, ... nun ist auch die letzte parlamentarische Hürde genommen: quote----- Bundesrat stimmt Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts zu Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, welches der Deutsche Bundestag am 26.10.2006 verabschiedet hatte, am 24.11.2006 seine Zustimmung erteilt. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2002 über Versicherungsvermittlung. ----- Quelle: LexisNexis RechtsNews Bei der IHK Ostthüringen zu Gera gibt's am 01.02.2007 eine Info-Veranstaltung zu den neuen gesetzlichen Regelungen. Wer das Pech hat, kein Ostthüringer zu sein :wink: :biggrin: für den hält bestimmt auch seine örtlich zuständige IHK analoge Info-Möglichkeiten bereit.
Puz_zle 22.12.2006 13:38	:moin: :moin: aus Thüringen, das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006 ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 63 vom 22. Dezember 2006 erschienen und tritt teilweise bereits heute bzw. dann zum 22. Mai 2007 in Kraft. Eine online-Lese-Version gibts unter www.bundesanzeiger.de
René Land 02.01.2007 16:19	Vielen Dank an Koll. Puz..zle für die Infos. Anbei als Ergänzung der Link zur entsprechenden Pressemitteilung des BMWi . Hier findet man auch eine druckbare Version des Gesetzestextes. Eine Synopse zu den Änderungen in der GewO gibt's im Laufe der Woche. Freundliche Grüße R. Land

Autor	Beitrag
Stadt Kassel*Fricke 03.01.2007 12:27	:moin: :moin: und :gruessgott: aus Kassel, ich kann mich dem Lob auf den Kollegen Puz.ze nur anschließen und mich für die schnellen und aktuellen infos nur bedanken. Bei René möchte ich mich schon mal vorab für die Mühe bedanken, die Änderungen in der GewO in einer Synopse darzustellen. Außerdem möchte ich es nicht versäumen, euch ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2007 zu wünschen. Viele Grüße aus der documenta-Stadt Kassel. Frank
René Land 23.01.2007 00:12	Hallo zusammen, mit der angekündigten GewO-Synopse zu den ins Haus stehenden Änderungen betreffend das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts hat es leider doch etwas länger gedauert. Jetzt ist es aber soweit - ich habe die Synopse in unserer Datenbank eingestellt. Wie immer bitte ich um kritische Anmerkungen, falls sich irgendwo der Tippfehlerteufel eingeschlichen hat. Freundliche Grüße R. Land
Antonia Thien 23.01.2007 08:43	Moin Herr Land, zunächst einmal vielen Dank!:danke: Unglaublich finde ich, dass wir bislang nichts, aber auch gar nichts, vom Ministerium bekommen haben. Wenn es das Forum nicht gäbe, wüsste ich noch nicht 'mal, dass Änderungen anstehen. Viele Grüße A. Thien P.S. In Ihrem Hinweis schreiben Sie, dass u.a. § 34 e Abs. 3 S. 2-4 GewO bereits gilt. Abs. 3 gibt es nicht, Sie meinen sicher Abs. 2, oder?!
René Land 23.01.2007 08:56	Hallo Kollegin Thien, und vielen Dank für den wichtigen Hinweis wegen des § 34e Abs. 3 Satz 2-4 GewO. :danke: Hier hat mir die PDF-Umwandlung die Formatierung etwas durcheinandergebracht. § 34e Abs. 2 hat nur einen Satz. Danach steht eine "(3)" - leider mitten im Text :heul: . Da beginnt der gesuchte Absatz 3. 8o Ich stelle nachher eine formatkorrigierte Fassung bereit. :brief: Nochmals danke für das aufmerksame Lesen. Freundliche Grüße R. Land

Autor	Beitrag
René Land 23.01.2007 09:22	@all Die korrigierte Fassung steht in der Datenbank bereit.
Puz_zle 02.02.2007 19:44	:moin: :moin: aus Thüringen, was ist schon im Zeitalter des Bürokratieabbaus ein Gesetz ohne Verordnung :kopfkratzt: :D In der Diskussion befindet sich gerade die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und – beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung –VersVermV), die bis spätestens 22. Mai 2007 in Kraft treten soll bzw. muss. Den Entwurf zum Stand 18.12.2006 gibt's u. a. hier: :linkx: In der VO werden die Fragen der Sachkundeprüfung, des Vermittlungsregisters, der Haftpflichtversicherung, Informations- und Aufzeichnungspflichten des Vermittlers und Prüfungen der Vermittlertätigkeit näher definiert. Die aktuellsten und umfassendsten Info's zur Neuregelung und Umsetzung des Versicherungsvermittlerrechts gibt es gegenwärtig vor allem über die örtlichen IHK's bzw. deren Dachverband DIHK :lesen:
G. Schmidt 08.02.2007 13:49	:moin: nun haben wir den Salat, das Gesetz ist am 22.12.2006 verkündet worden (BGBl. I S. 3232) und tritt am 22.05.2007 in Kraft. Ich halte diese Regelung (Erlaubnisbehörde ist IHK) für sehr bedenklich. Unsere IHK hat zu einer Informationsveranstaltung am 21.02.07 eingeladen, werde mir das mal anhören, bin ja Gott sei Dank nur noch Fachaufsichtsbehörde. Zum Vergnügen auf nach Rügen!
Puz_zle 15.02.2007 06:15	:moin: :moin: aus Thüringen, quote----- Original von G. Schmidt Unsere IHK hat zu einer Informationsveranstaltung am 21.02.07 eingeladen, werde mir das mal anhören ----- Ich kann nur empfehlen, solche Info-Angebote mit zu nutzen, auch wenn sie sich hauptsächlich an die Versicherungsvermittler richten. Unsere IHK hat die erste Veranstaltung bereits am 1.2.2007 gemacht. Die Vorträge gibt's hier im PDF-Format > :linkx: sowie Hinweis- und Informationsblätter hier > :linkx:

Autor	Beitrag
Puz_zle 12.05.2007 09:24	:moin: :moin: aus Thüringen, der Bundesrat hat am 11.05.2007 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) zugestimmt, allerdings mit einigen Änderungen zum Entwurf des Bundeswirtschafts-Ministeriums vom 03.05.2007. Die VO regelt u. a. die Sachkundeprüfung, die anzuerkennenden Ausbildungs- und Studienabschlüsse und die Informationspflichten gegenüber den Versicherungsnehmern. Nähre Info's zum Inhalt und Stand der VO gibt's u. a. hier: www.versicherungsjournal.de und bei den örtlichen IHK's oder dort: D I H K
Puz_zle 21.05.2007 15:08	:moin: :moin: aus Thüringen, die VersicherungsvermittlungsVO wurde heute im BGBl. I Nr. 20 veröffentlicht > :linkx:
Corinna Bitzka 29.05.2007 15:48	Hallo zusammen, ich brauche jetzt zu diesem Thema Hilfe. Heute stand der erste Mensch in meinem Büro der nur "Datenaufnahme" anmelden möchte. Er vermittelt keine Versicherungen oder so, berät schon gar nicht irgendwen oder irgendwas. Nimmt lediglich die Daten der Leute auf die gerne eine Versicherung hätten. Klar kann ich ihm nicht das Gegenteil beweisen, aber was nun? Ist "Datenaufnahme" denn eine Tätigkeit??? :kopfkratz: Hat schon einer einen solchen Fall gehabt? Was haltet ihr davon?
Corinna Bitzka 01.06.2007 09:45	Hallo nochmal aus dem schönen Hattingen, eine Frage noch: gilt das alles auch für die Vermittlung von Bausparverträgen oder kann man das weiterhin einfach so anmelden? Bin wirklich riesig dankbar für eine Antwort!!! Viele Grüße Corinna Bitzka Wünsche ein schönes Wochenende!!! :connie_5butterfly:

Autor	Beitrag
OJ Neuss 01.06.2007 10:38	Hallo aus Neuss, die Vermittlung von Bausparverträgen ist nicht erlaubnispflichtig. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen der Vermittlung eine Versicherung abgeschlossen wird, die ausschließlich zur Sicherung der Rückzahlung von Krediten aus dem Bausparvertrag dienen. Von der DIHK gibt es zu dem Thema eine Info im PDF-Format. In dieser wird auch das Thema Vermittlung von Bausparverträgen angerissen. :guckstduhier: Jürgen Schmitz
Corinna Bitzka 01.06.2007 11:29	:danke: Vielen lieben Dank!!! Corinna Bitzka
Puz_zle 29.11.2007 20:28	:moin: :moin: aus Thüringen, im BGBl I Nr. 59 vom 29. November 2007 ist das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts :guckstduhier: verköndet wurden und tritt im wesentlichen zum 1. Januar 2008 in Kraft. Die 48 Seiten sind sicherlich nicht nur (Pflicht-) Lektüre für Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvermittler, sondern auch für Versicherungsnehmer interessant :lesen: Denn eines der Zielpunkte des Gesetzkpaketes ist die Stärkung der Rechte der Versicherten. Nähere Infos gibts u. a. beim BMJ > :linkx:

Autor	Beitrag
Willi 16.04.2008 15:06	:moin:, :moin: Habe jetzt ein Schreiben meiner IHK auf den Tisch bekommen, wo mitgeteilt wird, dass ein Versicherungsvermittler der seine Tätigkeit angezeigt hat, die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht mehr besitzt und der Aufforderung der IHK eine neue Versicherung vorzulegen nicht nachgekommen ist. Mit Verweis auf den § 156 Abs. 2 GewO: "Versicherungsvermittler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 abzuschließen und für die Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 liegen vor. Die zuständige Behörde hat die Versicherungsvermittlung zu untersagen, wenn die erforderliche Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 nicht nachgewiesen werden kann." wird seitens der IHK um weitere Veranlassung gebeten. Da der oder die Betroffene noch unter die Übergangsregelung des § 156 Abs. 1 GewO fällt und noch bis zum 01.01.2009 ihre Tätigkeit Erlaubnisfrei ausüben kann, stellt sich mir hier die Frage, ob ich nun in diesem Falle eine Untersagung gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO auszusprechen habe, da § 35 Abs. 8 GewO in diesem Falle nicht zieht und die Voraussetzung nach § 156 Abs. 2 Satz 2 ja offensichtlich vorliegt ?(Hat schon jemand Erfahrung damit gemacht?
Puz_zle 09.07.2008 23:47	:moin: :moin: aus Thüringen, (Hör-) Empfehlung für Versicherungsvermittler (u. a. Interessierte): auf www.law-podcasting.de gibt's einen Podcast in 2 Teilen zum Thema "Versicherungsvermittler und Online-Recht: In welchen Fällen droht eine Abmahnung?" betreffs der Beachtung von Informationspflichten im geschäftlichen Brief- und Mail-Verkehr sowie bei Internetauftritten.
pmcolonia 11.07.2008 08:34	Hallo, § 35 Abs. 1 spricht von Unzuverlässigkeit. Bin ich unzuverlässig, weil ich keine Haftpflichtversicherung habe? Wenn keine Unzuverlässigkeit vorliegt, dann scheitert auch die Anwendung des § 35 GewO. In § 156 wird unmißverständlich geäußert, dass die Tätigkeit Versicherungsvermittlung zu untersagen ist, wenn keine Haftpflichtversicherung vorliegt. Das sollte m.E. dann auch die Rechtsgrundlage für das Handeln sein in den sog. Übergangsfällen. Hierfür spricht auch, dass lediglich die Tätigkeit Versicherungsvermittlung zu untersagen ist, während § 35 auch die Ausdehnung zuläßt. Fraglich ist nur, wer ist die zuständige Behörde. M.E. spricht viel dafür, dass es sich dabei um die IHK'en handeln muss. Diese sind zuständig für die Erlaubniserteilung und ich meine zumindest in Hessen wird in der Zuständigkeitsverordnung diese Zuständigkeit im Sinne von §156 ganz klar und auch folgerichtig bei der IHK gesehen. Leider spricht das Gesetz mal wieder nur von der zuständigen Behörde und in NRW habe ich keine eindeutige Zuständigkeitsregelung gefunden.

Autor	Beitrag
Manfred Milbrodt 11.07.2008 09:57	Hallo aus Schwentinental, die Frage der Zuständigkeit hatten wir schon einmal hier und hier erörtert
pmcolonia 11.07.2008 10:50	@ Manfred Milbrodt Und was ist das Ergebnis der Diskussion? Hessen hat es wohl geregelt, aber wie sieht es bei den anderen Ländern aus?
Puz_zle 12.08.2008 21:38	:moin: :moin: aus Thüringen, aus dem Hause des BMWi gibt's einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung, der sich derzeit in der Anhörungsphase befindet; die ÄnderungsVO soll voraussichtlich im November 2008 Inkrafttreten. Ein paar Kurz-Infos zu den beabsichtigten Änderungen gibt's z. B. hier > :linkx:
Puz_zle 17.11.2008 17:39	:moin: :moin: aus Thüringen, der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung liegt nun als BR-Drucksache 844/08 zum Stand 05.11.2008 vor > :linkx:
Puz_zle 30.12.2008 05:15	:moin: :moin: aus Thüringen, die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung wurde nun im BGBl. I Nr. 64 vom 29.12.2008 :linkx: verkündet und tritt im Wesentlichen zum 1. Januar 2009 in Kraft.
Sigi2910 16.04.2009 11:47	Wir haben ein ganz nettes Schreiben (nebst ellenlanger Liste) unserer IHK bekommen (vgl. Anlage), dass die Übergangsfrist abgelaufen sei und jeder Versicherungsvermittler jetzt im Versicherungsvermittlerregister (wofür er eine Erlaubnis, eine Erlaubnisbefreiung oder eine Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter benötige) eingetragen sein muss und dass die IHK nicht befugt sei, bei Zuwiderhandlungen gegen die Erlaubnispflicht Bußgelder zu verhängen oder ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO durchzuführen ... mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung...
Elke Ricker 02.06.2009 16:09	Ein fast inhaltsgleiches Schreiben hat uns auch erreicht! Nachdem ich mich nun nochmal intensiv mit dem Thema befasst habe, bin ich noch verwirrter als vorher! Wer ist denn jetzt für was zuständig? Wie geht Ihr denn weiter vor? Sonnige Grüße aus Viersen

Autor	Beitrag
Willi 03.06.2009 09:04	:moin: :moin: @alle, grundsätzlich kann man m. E. schon die Zuständigkeit der Behörden, die für das Gewerbeuntersagungsverfahren zuständig sind, sehen. Wenn jemand ohne Erlaubnis handelt und ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung, dann ist er für die Tätigkeit "Versicherungsvermittler" offensichtlich unzuverlässig und würde grds. die Voraussetzungen für eine GU nach § 35 Abs. 1 Satz1 GewO genau für diese Tätigkeit erfüllen. Eine umfassende Untersagung wäre unverhältnismäßig. So weit so gut, aber bevor ich schon den Bleistift spitze für eine Anhörung oder OV muß ich doch zunächst die weiteren Voraussetzungen prüfen! Und hier vor allem, wird das Gewerbe den auch tatsächlich ausgeübt?? Der Kommentar Landmann-Rohmer zu § 35 Gewerbeordnung gibt darüber ausführlich Auskunft: Rn24: Untersagt werden kann nach Abs. 1 Satz 1 nur ein Gewerbe, das tatsächlich :grandma: ausgeübt wird, d.h., das bei Einleitung des Verfahrens schon begonnen und noch nicht wieder aufgegeben worden ist Dass es sich um ein konkret ausgeübtes Gewerbe handeln muss, konnte aus dem Text des Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Vierten ÄndG („sofern die weitere Ausübung des Gewerbes“, s. Rdn. 2) gefolgert und kann auch nach dem geltenden Recht durch die Formulierungen in Abs. 1 Satz 3 („auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird“) und des Abs. 2 („den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen“), belegt werden. Rn26: Wann das Gewerbe begonnen oder wieder aufgegeben worden ist, ist Tatfrage. Ob die Anzeige über den Betriebsbeginn bzw. die -aufgabe nach § 14 Abs. 1 erfolgt ist, ist gleichgültig, denn ihr ist keine konstitutive Wirkung beizumessen (s. Rdn. 9 zu § 14). Dies habe ich auch meiner IHK so mitgeteilt. In den Fällen wo mir angezeigt wurde, dass ein angemeldeter Versicherungsvermittler noch ohne Erlaubnis tätig ist, habe ich diesen angeschrieben und auf die Folgen einer GU hingewiesen. In den meisten Fällen stellte sich heraus, dass einfach vergessen wurde das Gewerbe abzumelden. Das wurde dann nachgeholt und die Sache war vom Tisch. Nicht vergessen :old: Die GU ist die "ultima Ratio", das letzte Mittel!

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 03.06.2009 11:20	Hallo, Wenn jemand das Versicherungsvermittlergewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt, würde ich nicht ohne weiteres § 35 GewO anwenden. Zunächst ist das ein Fall von § 15 Abs. 2 GewO. Wer hierfür zuständig ist, sollte eigentlich landesrechtlich geregelt sein. In Sachsen z. B. ist die Zuständigkeit in § 7 der „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung“ wie folgt geregelt: (1) Die Behörde, die für die Erteilung einer nach der Gewerbeordnung oder nach anderen gewerberechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassung zuständig ist, ist auch zuständige Behörde im Sinne von § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung. (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig für die Ausführung des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Gewerbetreibende bezieht, die den Vorschriften der §§ 34d und 34e der Gewerbeordnung unterliegen.
Landratsamt München Gronegger 04.06.2009 10:04	Hallo, ich schließe mich hier meinem Vorredner an. Versicherungsvermittlung ist ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Das heißt, wenn der Gewerbetreibende die Erlaubnis nicht hat, dann habe ich nach § 15 Abs. 2 GewO eine Betriebsschließung durchzuführen. Dafür ist diejenige Stelle zuständig, welche die Gewerbeuntersagung erlassen würde (in Bayern) und damit die Kreisverwaltungsbehörde. Herr Mischner hat ja eh schon für Sachsen rausgesucht. Viele Grüße aus München Gronegger
pmcolonia 05.06.2009 19:43	In NRW ist das anders geregelt. Da ist für die Schließung nach § 15 Abs. 2 GewO die Ordnungsbehörde zuständig.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- § 11a GewO.pdf 102 KB